

# **Betriebsordnung für die personenbezogene Videoüberwachung Hallenbad Spiegelfeld**

vom 11. November 2025

---

Der Gemeinderat, gestützt auf § 45d Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 28. November 1996, beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsordnung gilt für die Videoüberwachung des Hallenbads Spiegelfeld, Wassergrabenstrasse 21, 4102 Binningen.

## **§ 2 Zweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen wie zum Beispiel Vandalismus, Voyeurismus, Diebstahl oder Übergriffen.

## **§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung umfasst insgesamt 8 Kameras und ist in den beiden Eingangsbereichen Hallenbad und Turnhalle sowie im Bereich der Lehrschwimmbecken, der Rutschbahn, des Schwimmbeckens, des Gangs im Zwischengeschoss, des Schuhgangs und des Fitnessraums installiert. Aussenbereiche des öffentlichen Raums werden nicht gefilmt.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung zeichnet täglich 24 Stunden 7 Tage pro Woche auf.

## **§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung**

Am überwachten Ort bzw. am Eingang zum überwachten Areal wird durch Hinweisschilder oder Kleber auf die Videoüberwachung hingewiesen.

## **§ 5 Aufzeichnung**

Die Aufnahmen werden auf Servern im Rechenzentrum in Olten der Swisscom Broadcast AG gespeichert. Die Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

## **§ 6 Zugriffsberechtigung**

<sup>1</sup> Zugriff auf die Aufnahmen zwecks Auswertung, Speicherung und Löschung hat ausschliesslich die Gemeindepolizei Binningen.

<sup>2</sup> Der Zugang zu den Aufnahmen ist durch die Eingabe von Zugangsdaten gesichert. Dadurch sind die Aufnahmen ausreichend vom Zugriff durch Unbefugte geschützt.

## **§ 7 Auswertung**

<sup>1</sup> Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses nach § 2.

<sup>2</sup> Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt bei der Gemeindepolizei Binningen.

<sup>3</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen dürfen nur in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

## **§ 8 Löschung**

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen des Hallenbads Spiegelfeld werden automatisch spätestens nach 15 Tagen seit der Aufzeichnung überschrieben, resp. gelöscht. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen die gemäss § 7 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgewertet werden.

<sup>2</sup> Ausgewertete Aufzeichnungen werden gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Erreichung des Zwecks erforderlich sind.

## **§ 9 Regelmässige Überprüfung**

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird regelmässig vom Gemeinderat überprüft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Binningen, den 11. November 2025

GEMEINDERAT BINNINGEN

Die Präsidentin: Caroline Rietschi

Der Gemeindeverwalter: Christian Häfelfinger